

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1937)
Heft: 5

Artikel: Bergeller Rechtsverhältnisse im XVI. Jahrhundert [Fortsetzung]
Autor: Hoiningen-Huene, Christine von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etc.“ Bei Durchsicht des Supplementbandes finde ich des weiteren noch die Walsergeschlechter *Alle mann*, *Mattli* und *W alk-meister*, die in meinem Aufsatz nicht erwähnt sind, was ich hiermit nachtragen möchte.

In zwei weiteren dankenswerten Zuschriften werden mir einige neue Daten über Beziehungen zum Wallis mitgeteilt. Es zeigt sich hierin, daß die Familienforschung über Walsergeschlechter bei systematischer Durchführung wohl noch manches zur Aufklärung in der Walserfrage beitragen könnte.

Bergeller Rechtsverhältnisse im XVI. Jahrhundert.

Von † Christine von Hoiningen-Huene.

(Fortsetzung von Monatsbl. 1936 S. 280.)

Ehevertrag.

Er wird in der Regel unmittelbar vor der Trauung gemacht, als Seltenheit auch noch längere Zeit nach derselben. In unsern ältesten Protokollen kommt zuweilen die Einleitung vor: „Weil ich mich heute mit einem silbernen Ring mit N. N. will trauen lassen, um sie als meine rechtmäßige Ehefrau heimzuführen, so etc.“, z. B. I 131, II 23 usw. Selten wird der Vertrag als „contractum matrimonii“ (XXIV 22) oder als „instrumentum dotis et antefacti“ (IX Einband) oder als „pactum matrimoniale“ (XII 262) bezeichnet. Gewöhnlich werden nur die drei einzelnen Teile, aus welchen der damalige Ehevertrag bestand, genannt: 1. der Verzicht, *finis*, *absolutio*; 2. die Mitgift, *dos*, auch *dos aut paraphernalia* (*paraphernalia*) (XII 51—57); 3. die Morgengabe, *antefactum*, *donatio propter nuptias*, *contra dot*, *morbingabi*. Ein außergewöhnlicher Anfang eines Ehevertrages ist folgender: Albert Piznon und Jan Piznon in Bondo „fecerunt pactum matrimoniale cum infrascripto pacto. In primis quod dictus Janus debeat benedire sü suam filiam anastasiam cum vitro pleno vini prae-fato Alberto. Cum isto pacto quod si contigerit etc.“ Es ist also nicht, wie sonst, ein Vertrag zwischen den künftigen Eheleuten, sondern zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, und zwar zugunsten noch ungeborener Brüder der Braut. Sie erhält liegende

Güter als Mitgift, mit dem Vorbehalt der teilweisen Zurückgabe, falls ihren Eltern noch Söhne sollten kommen. (1519 14. Februar. IV 49.)

Die Einsegnung, das heißt die Trauung, mit einem Glase Wein durch den Familienvater vor Notar und Zeugen mit gleichzeitigem Ehevertrag kommt auch vor (1542, XII 262): Zanus Pizen von Montazio „benedicit ... cum vitro pleno vini“ seine Tochter Margreta dem Petrus de Bunzanis „als dessen rechtmäßige Ehefrau“. Auch in diesem Fall wird der Ehevertrag zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn gemacht¹.

Die Mitgift einer Tochter war ihr vorausbezahltes Erbteil, „pro sua vera dote aut hereditate“ (VI 88). Sie mußte dafür Verzicht leisten „in die Hände des Vaters“ auf väterliches, mütterliches, brüderliches, männliches Erbteil; vorbehalten blieb ihr das Erbrecht an die Hinterlassenschaft von Schwestern, sonstigen weiblichen Verwandten, sowie an Legate außerhalb der Familie, extra domum. Beim Empfang der Mitgift mußte der Mann eine deren Wert und seinem Vermögen entsprechende Morgengabe leisten und beides auf seine liegenden Güter versichern. Ohne Einwilligung der Frau durfte von solchen Gütern nichts verkauft oder verpfändet werden. Kinder führten Prozesse gegen den Vater, wenn er das getan hatte oder wenn er ihnen nach dem Tode der Mutter nicht alles herausgab, z. B. VI 167. Ser Augustin Stampa

¹ Trauungen durch die Familie scheinen in katholischer Zeit im Bergell nichts Seltenes gewesen zu sein, da die Gesetzgebung in der protestantischen Zeit dagegen einschränkt. Stat. Crim., italienische Redaktion § 36, bestimmen: „Personen, die eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, die Segnungen oder aber parole di presente durch einen Prediger machen zu lassen, bei Strafe von 100 Pfd. Bei gleicher Buße soll sich keiner unterfangen, solche Segnungen vorzunehmen; und die Prediger sollen verpflichtet sein, auf Verlangen der Kontrahenten die Segnung in der Kirche zu machen.“ Zur Gültigkeit der Ehe scheint diese Segnung jedoch nicht erforderlich gewesen zu sein, indem der vorhergehende § 35 sagt: „Keine Ehe soll gültig sein, wenn sie nicht klar bezeugt und bewiesen ist durch zwei Männer oder drei Frauen, die eidesfähig sind.“ Die Trauung im Familienkreis, ohne Geistlichen, beruhte auf altgermanischer Sitte. Vgl. Jakob Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl., besorgt durch A. Heusler und R. Hübner, 1899, I, S. 600: „Kirchliche Trauung anfangs zur Eingehung der Ehe unwesentlich.“ Es ist nur auffallend, daß sich dieser Brauch bis in so späte Zeit erhalten konnte.

hatte einen zwei Jahre dauernden Prozeß wegen der Anklage, von der Mitgift seiner Frau Ausgaben für einen Tucheinkauf gemacht zu haben. Er war verurteilt und die von ihm begehrte Appellation war ihm verweigert worden. Endlich wurde sie ihm „Deo favente“ bewilligt. Schließlich sollte die Sache geschlichtet werden durch Schiedsrichter, „die urteilsfähige Männer sind und nicht Kinder“ (XXIII 287—290).

In Fällen, wo ein junger Mann noch keine Güter hatte, nahm wohl auch dessen Vater die Mitgift in Empfang und versicherte sie auf seine eigenen Güter. Das kommt jedoch äußerst selten vor. Ein ebenfalls selten vorkommender Fall ist auch der, daß ein besitzloser Mann einen Teil der Mitgift als Morgengabe zurückschenkt, z. B. XVIII 69: Von 681 Gulden, die eine Handwerkerfrau in Soglio mitbringt, erklärt der Mann 454 erhalten zu haben, die übrigen 227 schenkt er ihr als Morgengabe „pro suo vero antefacto secundum jus et consuetudinem vallis Bregalliae“. Über die Versicherung wurde ein *instrumentum assecurationis* angefertigt.

Es scheinen aber auch Heiraten ohne einen alles umfassenden Verzicht auf elterliches Erbe geschlossen worden zu sein, indem sonst die Einrichtung des „Mannsvorteils“ unerklärlich wäre: daß verheiratete Töchter bzw. deren Männer eine freiwillige Schenkung zugunsten ihrer Brüder machen aus ihrem Anteil an dem elterlichen Haus, Garten usw. Zuweilen besteht Mitgift und Morgengabe ganz oder teilweise in Sachen: Felder, Vieh, Kleider, Betten, sonstiger Hausrat, Nahrungsmittel, Tuch, Leinwand.

Hier einige Beispiele solcher Verträge: 1474 erhält Margretha Faschadi von Soglio, Frau des Guido de Acaldatis, gegen den üblichen Verzicht 270 Pfd. Mitgift (I 26). 1475 14. April bringt Anna de Fasciatis ihrem Mann Johann Togniaca mit: 467 Pfd. väterliches, 124 Pfd. mütterliches Erbe, und erhält dafür 109 Pfd. Morgengabe. Sie wird mit 700 Pfd. versichert (I 67). 1475 1. Mai bringt eine andere Anna Faschadi von Soglio ihrem Mann Anton de Montazio 248 Pfd. (I 68). 1520 27. März muß der Meister Petrus, Sohn des Schusters in Castasegna, der Agathe Ballos aus Cultura für eine Mitgift von 150 Pfd. eine Morgengabe und Ehrengabe leisten von 250 Pfd. und sie mit 400 Pfd. versichern, „secundum jus ... prout licet quemlibet senectem qui voluerit nubere virginem“ (IV 70). Der Ehevertrag des Ser Augustin Salis von

Soglio mit Claria del Tortt, 1533, wird auf ihre Hochzeit abgeschlossen, die Hochzeitsgäste sind Zeugen. Der Schwiegervater, Jan Jacob Gesch (de Salicibus) versichert sie mit 200 Goldtalern, „als ihre wirkliche Morgengabe“, auf alle seine Güter, gegenwärtige und zukünftige (VII 193—197). 1524 31. März gibt Jannolla, Sohn des Jacobi, genannt Mussi von Cultura, seiner Gattin Ursa del Furno von Bondo 200 Pfd. „für ihre wahre Mitgift“, die er auf seine Güter versichert „als eine Ehrengabe, wie es einem Witwer erlaubt ist, der eine Jungfrau heiratet“ (IV 171). 1529 30. Mai erhält Anna Maschotta von Bondo auf ihre 350 Pfd. Mitgift als Morgengabe 100 Pfd., ein Schaf mit einem Lamm, eine Truhe, ein Bettuch, einen Mantel usw. (V 74, 75). 1532 26. April wird eine Frau auf liegende Güter für 75 Gulden, 15 pigoni versichert, von denen 57 Gulden ihre Mitgift, das übrige Morgengabe war, secundum jus etc. (VI 88). 1533 25. Oktober wird Cecilia Zur aus dem Bergell für ihre Mitgift von 40 Gulden, für weitere 10 Gulden, die sie für ein solarium im Hause ihres Schwiegervaters gezahlt hat, und 5 Gulden an mitgebrachtem Hausrat versichert auf dessen Güter in la Villa, Tal Chiavenna, Bistum Como, nach Recht des Bergells. Ihren Brüdern hat sie im vorhergehenden Jahr für diese Mitgift quitanonem generalem (Generalquittung) ausgestellt (VII 113—116). 1541 30. September leistet Anna, Tochter des Jan longus, Sohn des Schulmeisters Martin von Bondo, Verzicht auf väterliches und mütterliches Erbe, welches sie erben potest, poterat et potuisset, für 40 Gulden Mitgift. Falls ein für tot geglaubter Bruder der Anna noch leben sollte, soll der Vertrag nichtig sein. Außerdem verpflichten die Schiedsrichter ihren Vater, ihr nächstes Frühjahr ein Schaf mit einem Lämmlein und eine Ziege zu geben (XII 108, 109). Donna Margretha Stupa leistet 1537 den üblichen Verzicht für 460 Pfd., zahlbar in drei Terminen. Außerdem erhält sie als Mitgift: ein farbiges Kleid, ein Bettuch, eine Truhe, eine Ziege und zwei Schafe, die sie schon vorher hatte (X 258—261).

(Fortsetzung folgt.)

